

Anmeldung zur Zertifikatsprüfung

Teil 2: Praxis (Kasuistik)



An
SHZ
Stiftung Homöopathie-Zertifikat
Frauengraben 24
89073 Ulm

Allgemeine Angaben zur Person

Vorname

Titel

Nachname

Geburtsdatum

Straße (Praxis)

Postleitzahl

Ort

Telefon

Mobil

E-Mail

Website

Anmeldung

Hiermit melde ich mich zur Kasuistikprüfung an am:

Bitte Termin hier eintragen

(Die Zulassung zur Kasuistikprüfung hängt vom Bestehen der Theorieprüfung ab. Der Prüfungsort der Kasuistikprüfung wird mindestens 4 Wochen vor Stattfinden der Prüfung bekanntgegeben. In der Regel wird dies Frankfurt sein.)

Homöopathische Praxistätigkeit

von _____

bis _____

☐ noch keine Praxis

Homöopathische Arbeitsweise

Bitte ankreuzen:

Methodische Arbeitsweise	Repertorium
☐ Klassisch	☐ Kent´sches Repertorium oder ein darauf aufbauendes Werk wie z. B. Synthesis, Complete...
☐ Genuin	☐ Therapeutisches Taschenbuch von Bönninghausen (Original oder erweiterte Ausgabe) oder ☐ Symptomenlexikon oder ☐ Bogers General Analysis und Synoptic Key

Gebühren

Prüfungsgebühren für Absolvent*innen akkreditierter Ausbildung:

Teil 1: Theorieprüfung (online)	150,- Euro
Teil 2: Kasuistikprüfung (Präsenz)	300,- Euro

Prüfungsgebühren für Absolvent*innen nicht-akkreditierter Ausbildungen und alternativer Lernwege:

Teil 1: Theorieprüfung (online)	150,- Euro
Teil 2: Mündliche Prüfung nach Ziff. 3.1 g	190,- Euro
Teil 3: Kasuistikprüfung (Präsenz)	300,- Euro

Nach-/Wiederholungsprüfungen:

- Bei Nichtbestehen der Theorieprüfung kann diese zum regulären Preis (s.o.) zu einem der nächsten Termine wiederholt werden.
- Mündliche Nachprüfung bei Nichtbestehen der Kasuistikprüfung 190,- Euro

Stornogebühren bei Rücktritt von der Anmeldung bis 3 Wochen vor dem Prüfungstermin:

- Theorieprüfung 50,- Euro
- Kasuistikprüfung 128,- Euro

Nachzertifizierungsgebühr alle 2 Jahre (jährlicher Einzug 72,00 €)	144,- Euro
---	------------

Bei Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Verpflichtungserklärung

Ich werde in meiner homöopathischen Arbeit die folgenden Qualitätsmerkmale beachten:

- Meine homöopathischen Verschreibungen erfolgen nach dem Ähnlichkeitsprinzip.
- Ich verordne Einzelmittel auf Grundlage der Symptome, die durch Arzneimittelprüfungen am Gesunden, toxikologischen Erkenntnissen oder klinischen Erfahrungen bekannt sind.
- Durch eine umfassende Anamnese und einen nachvollziehbaren Weg der Fallanalyse individualisiere ich das Krankheitsgeschehen meiner Patient*innen. Vorerkrankungen und familiäre Erkrankungen werden einbezogen, wenn die methodische Vorgehensweise dies erfordert.
- Alle therapeutischen Entscheidungen, wie: Arzneiwahl, Potenzwahl, Anwendung und Dosierung der Arznei, Beratung und Anweisungen, mögliche begleitende Maßnahmen, Folgeverschreibungen, Vergabe von Folgeterminen oder Bitte um Rückmeldung, Beobachtung und Beurteilung von Arzneireaktionen und Behandlungsverlauf sowie praktische Gegebenheiten, werden an die Lebensumstände und Lebensweise der Patient*in für jeden einzelnen Behandlungsfall angepasst.
- Ich kläre meine Patient*innen über alle Rahmenbedingungen der Behandlung auf. Dies betrifft u.a. die Kosten und den Ablauf der geplanten Behandlung.
- Anamnese, Arzneiwahl, Folgeverschreibungen, Fallverlauf und Kernpunkte der Beratung werden nachvollziehbar dokumentiert.
- Ich kläre meine Patient*innen über medizinisch relevante Informationen auf.
- Ich nehme meine medizinische Sorgfaltspflicht ernst und beachte die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen.

Ich erkläre mit meiner Unterschrift

1. dass meine Angaben in diesem Antrag und den beigefügten Unterlagen der Wahrheit entsprechen,
2. dass ich die Bedingungen für einen Ausschluss von der Zertifikatsprüfung (siehe Prüfungsregularien Ziff. 10) akzeptiere,
3. mein Einverständnis, dass meine Antrags- und Prüfungsunterlagen bei der SHZ verbleiben,
4. mein Einverständnis, dass die Prüfungsgebühr drei Wochen vor dem Prüfungstermin per Bankeinzug abgebucht wird,
5. mein Einverständnis, dass bei Rücktritt (auch aus entschuldbarem Grund) eine Bearbeitungsgebühr fällig wird,
6. mein Einverständnis, dass mein Name und meine Anschrift in der SHZ-Therapeutenliste, als Homöopath*in in Supervision, erfasst wird. Voraussetzung für die Aufnahme in die SHZ-Therapeutenliste ist das Bestehen aller Prüfungsteile. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme besteht nicht,
7. mein Einverständnis zur Supervisionsverpflichtung (siehe Prüfungsregularien Ziff. 14),
8. mein Einverständnis, dass die Vergabe des Zertifikats und des Stempels erst erfolgt, wenn Ziffer 14 der Prüfungsregularien erfüllt ist,
9. mein Einverständnis, dass ich mich nach bestandener Zertifikatsprüfung verpflichte:
 - a) Homöopathie nach den Qualitätskriterien der SHZ und nach bestem Wissen zu praktizieren,
 - b) zur homöopathischen Fortbildung von 30 Unterrichts-Einheiten (UE) à 45 Minuten und 8 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten klinischer Fortbildung pro Jahr. Zur zeitnahen und schnelleren Bearbeitung wird um unaufgeforderte Einreichung der Fortbildungsnachweise alle zwei Jahre zum Ablaufdatum des Zertifikats bei der SHZ-Geschäftsstelle gebeten,
10. mein Einverständnis, dass mein Name aus der SHZ-Therapeutenliste gestrichen wird:
 - a) bei Entzug der Therapie-Erlaubnis durch den Staat,
 - b) wenn nicht im Sinne der oben genannten Kriterien für eine qualitative homöopathischen Behandlung therapiert wird,
 - c) wenn der Nachweis der Fortbildungen nicht erbracht wird und ohne Angabe von Gründen (bspw. Schwangerschaft, lange Krankheit) auch nach Erinnerung nicht nachgereicht wird,
11. dass die Anerkennung zur SHZ-zertifizierten Therapeut*in mit keinem Rechtsanspruch verbunden ist,
12. mein Einverständnis, dass die SHZ berechtigt ist, die Voraussetzungen und Kriterien sowie die Gebühren der Zertifizierung in der Zukunft neu zu aktualisieren. Einen Rechtsanspruch auf die Verlängerung der Zertifizierung zu den heutigen Bedingungen besteht nicht.
13. dass ich die Ethik-Richtlinien anerkenne und mich verpflichte diese einzuhalten, um damit einen angemessenen und würdigen Rahmen für meine berufliche Tätigkeit zu schaffen.

Datum

Unterschrift Antragsteller*in

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen



Zahlungsempfänger*in:

Stiftung Homöopathie-Zertifikat,
Frauengraben 24, 89073 Ulm

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE97B0300000586819

Mandatsreferenz:

_____ (bitte Zertifikats-Nummer eintragen)

Hiermit ermächtige ich die SHZ, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der SHZ auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Dafür anfallende Bankgebühren gehen zu meinen Lasten.

Hinweis: Ich kann bei fehlendem Einverständnis innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Nachname

Vorname und Nachname Kontoinhaber*in, falls nicht identisch

Straße

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name)

BIC: _____ | _____

IBAN: DE ____ | _____ | _____ | _____ | _____ | _____

(Bitte deutlich und in Druckbuchstaben schreiben)

Datum

Unterschrift Antragsteller*in

- Prüfungsregularien – Anmeldung zur Zertifikatsprüfung für die Zertifizierung in klassischer Homöopathie

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Seit 01.01.2007 erfolgt die Zertifizierung von Therapeut*innen über die Zertifikatsprüfung.
- 1.2 Ab 2025 besteht die ZP im Regelfall aus zwei Teilen: einer Online-Theorieprüfung und einer Präsenz-Kasuistikprüfung. Das Bestehen der Online-Theorieprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Kasuistikprüfung. Bei Kandidat*innen nach 3.1 g kommt eine zusätzliche mündliche Prüfung dazu.
- 1.3 Die ZP wird von Mitgliedern der Qualitätskonferenz der SHZ geleitet. Das Aufsichtsteam der Kasuistikprüfung muss mindestens eine SHZ-zertifizierte Prüfer*in umfassen.
- 1.4 In der ZP sollen die Kandidat*innen ihre Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf den Gebieten Basiswissen, Materia medica und Kasuistik nachweisen. Grundlage des abzufragenden Wissens sind die „Ausbildungsrichtlinien und Lernziele“ der SHZ. Darüber hinausgehende Kenntnisse, die bestimmten Homöopathie-Richtungen entsprechen, werden grundsätzlich nicht abgefragt. Bei Kandidat*innen, die keine vollständige (mind. 80%) SHZ-akkreditierte Ausbildung absolviert haben, können zusätzlich praxisrelevante Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen geprüft werden

2. AUSSCHREIBUNG DER ZERTIFIKATSPRÜFUNG

- 2.1 Die Prüfungstermine der Theorieprüfungen und der Kasuistikprüfung werden von der Qualitätskonferenz der SHZ festgelegt und spätestens im Februar des Prüfungsjahres bekannt gegeben. Der Prüfungsort der Kasuistikprüfung wird von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit der Qualitätskonferenz der SHZ festgelegt und 4 Wochen im Voraus bekannt gegeben.
- 2.2 Pro Jahr finden mindestens zwei Online-Theorieprüfungen und eine Kasuistikprüfung in Präsenz statt. Zwischen der letzten Theorieprüfung eines Jahres und der Kasuistikprüfung muss ein zeitlicher Abstand von mindestens 6 Wochen liegen.
- 2.3 Die Prüfungsregularien mit Anmeldebogen werden im Internet veröffentlicht oder können bei der SHZ-Geschäftsstelle angefordert werden.

3. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

- 3.1 Anmelden können sich alle Personen, die die folgenden Bedingungen nachweislich erfüllen:
 - a. Approbation als Arzt/Ärztin oder
 - b. Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikererlaubnis) nach dem Heilpraktikergesetz von 1939 oder
 - c. Heilpraktikeranwärter*innen oder
 - d. Studierende der Medizin.
 - e. Das Bestehen der Ausbildungsinstitutsprüfung an einem von der SHZ akkreditierten Ausbildungsgang ist für die Teilnahme an der ZP nicht Bedingung.
 - f. Kandidat*innen, die eine SHZ-akkreditierte Ausbildung zu mindestens 80 % der Unterrichtseinheiten absolviert haben, legen nur eine schriftliche Prüfung in den drei Gebieten Basiswissen, Materia medica und Kasuistik ab.
 - g. Wenn die Ausbildung nicht SHZ-akkreditiert ist bzw. nicht mindestens 80% der Unterrichtseinheiten einer SHZ-akkreditierten Ausbildung absolviert wurden oder die Ausbildung über alternative Lernwege erfolgte, besteht die ZP grundsätzlich aus der Theorieprüfung, der Kasuistikprüfung und einer zusätzlichen mündlichen Prüfung, auch wenn die Theorieprüfung bestanden wurde. Diese mündliche Prüfung findet vor der Kasuistikprüfung statt. Dabei können über die o.g. Wissensgebiete (s. 1.3) hinaus auch zusätzliche praxisrelevante Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen geprüft werden.
 - h. Schriftliche Verpflichtung zur dreijährigen Fall-Supervision nach bestandener Zertifikatsprüfung.

i. Verpflichtung zur regelmäßigen homöopathischen Fortbildung von 30 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten und 8 UE klinischer Fortbildung pro Jahr gemäß den SHZ-Richtlinien. Die Fortbildungsnachweise sind unaufgefordert alle 2 Jahre zum Ablaufdatum des Zertifikats bei der SHZ-Geschäftsstelle einzureichen.

4. ANMELDUNG

- 4.1 Das Anmeldeformular zur Theorieprüfung ist korrekt und komplett ausgefüllt innerhalb der Anmeldefrist einzureichen. Dazu gehören alle notwendigen Belege, wie z.B. Kopie der Zulassung als Heilpraktiker*in oder Arzt/Ärztin, Ausbildungsbescheinigungen etc.
- 4.2 Anmeldung zur Theorieprüfung: Nach Eingang und Überprüfung der vollständigen Unterlagen wird der Antragsteller*in spätestens 4 Wochen vor dem nächsten Termin der Theorieprüfung die Zulassung zu dieser schriftlich mitgeteilt. Hierin enthalten sind Informationen über Zeitpunkt der Prüfung, technische Voraussetzungen sowie über die zulässigen bzw. notwendigen Hilfsmittel.
- 4.3 Anmeldung zur Kasuistikprüfung: Bei bestandener Theorieprüfung kann sich die Antragsteller*in bis spätestens 4 Wochen vor der Kasuistikprüfung (im selben Jahr oder in einem der Folgejahre) zu dieser anmelden. Die Anmeldung kann formlos per Email oder telefonisch erfolgen. Spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin wird der Antragsteller*in die Zulassung zur Kasuistikprüfung schriftlich mitgeteilt. Hierin enthalten sind Informationen über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die zulässigen bzw. notwendigen Hilfsmittel.
- 4.4 Im Falle einer Ablehnung wird diese begründet mit Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs.

5. KOSTEN (Stand 03/2025)

- 5.1 Prüfungsgebühren für Absolvent*innen akkreditierter Ausbildung:

Teil 1: Theorieprüfung (online)	150,- Euro
Teil 2: Kasuistikprüfung (Präsenz)	300,- Euro

Prüfungsgebühren für Absolvent*innen nicht-akkreditierter

Ausbildungen und alternativer Lernwege:

Teil 1: Theorieprüfung (online)	150,- Euro
Teil 2: Mündliche Prüfung nach Ziff. 3.1 g	190,- Euro
Teil 3: Kasuistikprüfung (Präsenz)	300,- Euro

Nach-/Wiederholungsprüfungen:

- Bei Nichtbestehen der Theorieprüfung kann diese zum regulären Preis (s.o.) zu einem der nächsten Termine wiederholt werden.

- Mündliche Nachprüfung bei Nichtbestehen der Kasuistikprüfung 190,- Euro

Stornogeühren bei Rücktritt von der Anmeldung bis 3 Wochen vor dem Prüfungstermin:

- Theorieprüfung	50,- Euro
- Kasuistikprüfung	128,- Euro

Bei Rücktritt weniger als 3 Wochen vor dem Prüfungstermin wird der reguläre Betrag der Teilprüfung fällig.

Zertifizierungsgebühr nach Ablauf der Supervisionszeit 0,- Euro

Nachzertifizierungsgebühr alle 2 Jahre 144,- Euro

- 5.2 Die entsprechenden Gebühren werden 3 Wochen vor dem Prüfungstermin per Bankeinzug abgebucht.
- 5.3 Bei Nichtbestehen der ZP besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühren.
- 5.4 Die Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung trägt die Bewerber*in.

6. RÜCKTRITT

- 6.1 Ein Rücktritt von der Prüfungsanmeldung ist bis 3 Wochen vor dem Prüfungstermin möglich. Hierfür fällt eine Stornogebühr entsprechend der obigen Liste (s. 5.1) an.
- 6.2 Ein späterer Rücktritt ist nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes wie z. B. Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie möglich.
- 6.3 Der Rücktritt muss der SHZ-Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden. Im Falle eines Rücktritts nach Ziff. 6.2 sind entsprechende Belege/Atteste beizulegen.

7. VORBEREITUNG DER ZERTIFIKATSPRÜFUNG

- 7.1 Theorieprüfung: Die Prüfungsfragen für die Theorieprüfung werden von Mitgliedern der SHZ-Qualitätskonferenz aus einem Datenpool ausgewählt oder vom Online-Prüfungssystem (z.B. Moodle) anhand der gemachten Vorgaben aus dem vorgegebenen Datenpool automatisch zusammengestellt. Die Pflege des Datenpools obliegt der Qualitätskonferenz.
- 7.2 Das Anlegen der Prüfung anhand der Vorgaben der Qualitätskonferenz sowie das Registrieren der Prüfungsteilnehmer*innen im Online-Prüfungssystem obliegt dem Vorstand bzw. der Geschäftsstelle. SHZ-seitig erfolgt eine Sicherung der durchgeführten Prüfungen für den Fall von Nachfragen.
- 7.3 Kasuistikprüfung: Die Kasuistiken werden von Mitgliedern der SHZ-Qualitätskonferenz ausgewählt.
- 7.4 Die Prüfungsunterlagen mit den ausgewählten Kasuistiken werden von der Geschäftsstelle für die Prüfungsteilnehmer*innen kopiert und in einem versiegelten Umschlag an den Prüfungsort versandt.

8. PRÜFUNGSAUFSICHT

- 8.1 Die Theorieprüfungen finden über ein Online-Prüfungssystem in einem speziell für sichere Prüfungen entwickelten Browser (z.B. Safe Exam Browser) statt. Während der Prüfungszeit sind zwei Mitglieder aus Vorstand und/oder Qualitätskonferenz für den Fall, dass technische oder sonstige Probleme auftreten, telefonisch erreichbar. Nach erfolgter Theorieprüfung begutachten zwei von der Qualitätskonferenz bestimmte Prüfer*innen die Ergebnisse der automatischen Auswertung auf Auffälligkeiten und geben die Ergebnisse an die Geschäftsstelle weiter.
- 8.2 Während der Kasuistikprüfung überwachen an jedem Prüfungsort mindestens zwei von der Qualitätskonferenz bestimmte Prüfer*innen die Durchführung der Prüfungsarbeiten. Mindestens eine Prüfer*in muss SHZ-zertifiziert sein. Die Prüfer*innen dürfen nicht an den selben Ausbildungsinstituten tätig sein.
- 8.3 Die Prüfer*innen der Prüfungsaufsicht sind für den Empfang, das Öffnen, Verteilen und Einsammeln der Prüfungsbögen verantwortlich. Die Prüfung der Kasuistiken erfolgt im Anschluss durch Prüfer*innen, die Expertise in der jeweils gewählten Methodik haben.
- 8.4 Die Prüfer*innen haben dafür Sorge zu tragen, dass mit Mobilfunkgeräten (z.B. Smartphones, Tablets, Smartwatches) und Internet kein Missbrauch betrieben wird.
- 8.5 Die Prüfungsaufsicht sendet nach der Prüfung alle Prüfungsunterlagen inklusive der ausgefüllten Prüfungsbögen an die SHZ-Geschäftsstelle.

9. ABLAUF UND DURCHFÜHRUNG DER ZERTIFIKATSPRÜFUNG

- 9.1 Theorieprüfung: Die Prüfungsteilnehmer*innen müssen sich am Prüfungstag zwischen 9.00 Uhr und 9.30 Uhr im Online-Prüfungssystem anmelden und die Prüfung um spätestens 9.30 Uhr beginnen. Die Prüfung endet 50 Minuten nach Beginn der Prüfung, spätestens jedoch um 10.20 Uhr, wenn sich der Browser schließt. Ab Beginn der Prüfung haben die Teilnehmer*innen 50 Minuten Zeit, um die Fragen zu Basiswissen und Materia medica zu beantworten. Zur Materia medica werden nur Mittel der Gruppe 1 der „SHZ-Ausbildungsrichtlinien“ geprüft.
- 9.2 Die Theorieprüfung wird allein und ohne Hilfsmittel wie z.B. Literatur, Aufzeichnungen, Internet-Ressourcen oder Künstliche Intelligenz absolviert.
- 9.3 Kasuistikprüfung: Der versiegelte Umschlag mit den Kasuistiken wird erst im Beisein der Prüfungsteilnehmer*innen geöffnet. Zum Nachweis, dass der versiegelte Umschlag erst vor den Prüfungsteilnehmer*innen geöffnet wurde, muss eine Teilnehmer*in dieses mit Namen und Adresse bestätigen.

9.4 Prüfungszeiten:

11.30 – 13.30 Uhr: Ein akuter Fall
13.30 – 14.30 Uhr: Mittagspause
14.30 – 17.30 Uhr: Ein chronischer Fall

Die Zeiten sind so bemessen, dass hinreichend Zeit für die Begründung und das Übertragen der Ergebnisse in die Prüfungsbögen gegeben ist.

- 9.5 Während der Kasuistikprüfung kann die Prüfungsteilnehmer*in jede Literatur und Aufzeichnungen verwenden, auch ein Notebook. Während der Prüfung darf jeweils nur eine Prüfungsteilnehmer*in den Raum verlassen (Toilette). Mobilfunkgeräte (z.B. Smartphones, Tablets, Smartwatches) dürfen in der Zeit 11:30 – 13.30 und 14.30 – 17.30 Uhr nicht benutzt werden.

10. AUSSCHLUSS

- 10.1 Von der ZP wird ausgeschlossen, wer
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet
 - b) die Prüfungsregularien verletzt
 - c) Versuche unternimmt, zu täuschen oder abzuschreiben.
- 10.2 Der Ausschluss von der ZP wird von den Prüfer*innen verfügt.
- 10.3 Ein Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr besteht im Falle eines Ausschlusses nicht.
- 10.4 Bei Prüfungsergebnissen, die durch unerlaubte Zusammenarbeit entstanden sind, kann die Qualitätskonferenz der SHZ auch nach erfolgter Prüfung die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“ werten. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht auch in diesem Fall nicht.

11. AUSWERTUNG DER ZERTIFIKATSPRÜFUNG

- 11.1 Die abgegebenen Antworten der Theorieprüfung werden vom Online-Prüfungssystem ausgewertet und von zwei Prüfer*innen auf Auffälligkeiten untersucht. Jede Kasuistik wird von zwei Prüfer*innen bewertet, die in der gewählten Methode die passende Expertise haben.
- 11.2 Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses Kasuistik wird die erreichte Punktzahl des akuten Falles zu der erreichten Punktzahl des chronischen Falles hinzugezählt.
- 11.3 Die SHZ-Geschäftsstelle teilt den Prüfungsteilnehmer*innen die Prüfungsergebnisse nach jeder Teilprüfung (Theorie/Kasuistik/ ggf. mündliche Prüfung) mit.

12. WERTUNG DER ZERTIFIKATSPRÜFUNG

- 12.1 Die Theorieprüfung ist bestanden, wenn das Ergebnis eines jeden Gebietes (Basiswissen, Materia medica) mindestens 74,5 % (= kfm. aufgerundet 75 %) beträgt. 74,4 % ist zu wenig.
- 12.2 Wird die Theorieprüfung nicht bestanden, kann sie wiederholt werden. Das Bestehen der Theorieprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Kasuistikprüfung.
- 12.3 Die Kasuistikprüfung ist bestanden, wenn das Ergebnis nach Addition der Punktezahlen des akuten und des chronischen Falles mindestens 74,5 % (= kfm. aufgerundet 75 %) beträgt. 74,4 % ist zu wenig.
- 12.4 Wird die Kasuistikprüfung nicht bestanden, erfolgt eine zeitnahe mündliche Nachprüfung.
- 12.5 Eine nicht bestandene Prüfung (Theorie und Kasuistik) kann unbegrenzt wiederholt werden.

13. NACHPRÜFUNG UND ZUSÄTZLICHE MÜNDLICHE PRÜFUNG FÜR KANDIDAT*INNEN NACH 3.1g

- 13.1 Bei Nichtbestehen einer Prüfung erfolgt eine schriftliche Mitteilung durch die SHZ-Geschäftsstelle mit Informationen über die Möglichkeiten der Wiederholung (Theorie) bzw. mündlichen Nachprüfung (Kasuistik). Ein Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr besteht in diesem Fall nicht.
- 13.2 Im Falle einer Wiederholung oder mündlichen Nachprüfung besteht innerhalb einer Frist von 4 Wochen die Möglichkeit, die Prüfung einzusehen. Termin und Ort der Einsichtnahme wird zwischen der Prüfungsteilnehmer*in und der SHZ-Geschäftsstelle abgestimmt.
- 13.3 Sofern seitens der Prüfungsteilnehmer*innen die technischen Voraussetzungen vorliegen, kann die mündliche Nachprüfung online per Videokonferenz erfolgen.

- 13.4 Die mündliche Nachprüfung zur Kasuistikprüfung erfolgt anhand eines schriftlich dargestellten Falles und dauert ca. 30 Minuten.
- 13.5 Eine mündliche Prüfung entsprechend Ziff. 3.1 g dauert ca. 60 Minuten und kann neben den Gebieten Basiswissen, Materia medica und Kasuistik auch Fragen zu Praxis und Methodik beinhalten. Die mündliche Prüfung hat kollegialen Charakter.

14. FALL-SUPERVISION (FALL-SV)

- 14.1 Jede*r Kandidat*in muss vier selbständig homöopathisch bearbeitete Fälle aus eigener Praxis von einer/einem SHZ-zertifizierten Supervisor*in supervidieren lassen. Jeder Fall sollte in mindestens drei SV-Terminen begleitet werden. Die Folgetermine sollten möglichst in größeren Abständen liegen, damit ein längerer Therapiezeitraum begleitet werden kann.
- 14.2 Die Gesamt-SV-Zeit beträgt drei Jahre und beginnt mit bestandener Zertifikatsprüfung. Die Supervisionen sollten möglichst gleichmäßig in diesem Zeitraum verteilt sein.
- 14.3 Die Fall-Supervision kann bereits im letzten Drittel der Homöopathie-Ausbildung begonnen werden, wenn Sie in dieser Zeit bereits als Heilpraktiker*in oder Ärztin/Arzt niedergelassen ist und selbstständig homöopathisch in eigener Praxis arbeitet. Die 3-jährige Supervisionszeit beginnt mit der ersten Supervisions-sitzung oder (wenn erst nach bestandener Zertifikatsprüfung begonnen wird) mit der bestandenen ZP.
- 14.4 Ein*e Bewerber*in kann sich eine*n SHZ-zertifizierte*n Supervisor*in selbst wählen.

15. ZERTIFIKATSVERGABE UND AUFNAHME IN DIE THERAPEUTENLISTE

- 15.1 Nach bestandener Zertifikatsprüfung und dem Nachweis der HP-Erlaubnis bzw. der abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung wird ein vorläufiges Zertifikat ausgehändigt, mit der Berechtigung, das Zertifikatssiegel für Homöopathie zu führen. Die Absolvent*innen werden nach bestandener Zertifikatsprüfung in die Therapeutenliste aufgenommen mit Kennzeichnung (Sternchen) „Geprüfte Therapeut*in unter Supervision“.
- 15.2 Das endgültige Zertifikat und das Siegel werden erst ausgehändigt, wenn drei homöopathische Praxisjahre nachgewiesen und die Fall-Supervision erfolgreich beendet ist.

16. FORTBILDUNGSPFLICHT

- 16.1 Nach bestandener ZP ist die/der Therapeut*in zur homöopathischen Fortbildung von 30 Unterrichts-Einheiten (UE) à 45 Minuten und 8 UE klinischer Fortbildung pro Jahr verpflichtet.
- 16.2 Entgegen der sonstigen 2-Jahres-Regelung reichen Supervisand*innen ihre Fortbildungsnachweise – zusammen mit den 4 Supervisions-Journalen – am Ende der Supervisionszeit, (also ggfs. erstmals nach 3 Jahren) bei der SHZ-Geschäftsstelle ein. Hierfür wird das Formular „Antrag zur Verlängerung des Homöopathie-Zertifikats“ verwendet.
- 16.3 Die absolvierten Supervisionsstunden werden als Fortbildungsstunden anerkannt.

17. BESCHWERDERECHT

- 17.1 Gegen den Entscheid wegen Nichtzulassung zur Prüfung, Verweigerung oder Aberkennung des Zertifikats kann innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Qualitätskonferenz der SHZ schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss die Anträge der Beschwerdeführer*in und deren Begründung enthalten. Über Beschwerden entscheidet die Ethik- und Schlichtungskommission der SHZ verbindlich und abschließend innerhalb von 6 Wochen.